

REALISATOR - INFO Nr. 15

eine Dienstleistung für unsere Kunden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit unserer Info Nr. 15 nehmen wir wiederum ein aktuelles und relevantes Thema für die Temporärbranche auf:

Mehrwertsteuer-Steuersatzsenkung per 1. Januar 2018 / Auswirkungen auf E@syTemp

Anlässlich der Volksabstimmung vom 24. September 2017 wurden der Bundesbeschluss vom 17. März 2017 über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer und das Bundesgesetz vom 17. März 2017 über die Reform der Altersvorsorge 2020 abgelehnt.

Ende 2017 läuft zudem die Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung durch die Mehrwertsteuer um 0,4 Mehrwertsteuer-Prozentpunkte aus. Gleichzeitig erhöhen sich per 1. Januar 2018 die Mehrwertsteuersätze um 0,1 Prozentpunkte aufgrund der Finanzierung des Ausbaus der Bahninfrastruktur (FABI). Aus diesem Grund, verändern sich die Mehrwertsteuersätze ab 1. Januar 2018 wie folgt:

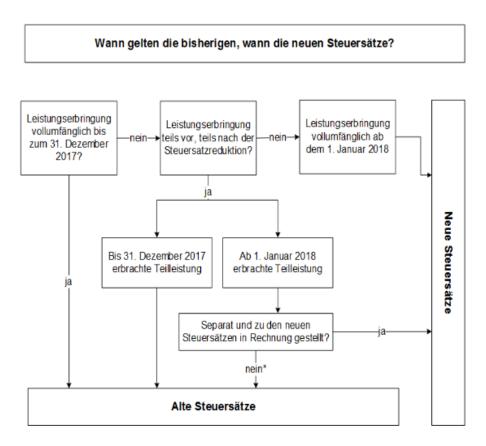
	Normalsatz	Sondersatz Beherber- gungsleistungen	Reduzierter Satz
Aktuelle Steuersätze	8.0 %	3.8 %	2.5 %
- Auslaufende IV- Zusatzfinanzierung 31.12.2017	-0.4 %	-0.2 %	-0.1 %
+ Steuererhöhung FABI 01.01.2018 - 31.12.2030	0.1 %	0.1 %	0.1 %
Neue Steuersätze ab 01.01.2018	7.7 %	3.7 %	2.5 %

Realisator AG möchte die Gelegenheit ergreifen, die Satzreduktion und ihre Regeln zu erläutern sowie konkrete Hinweise für die richtige Umsetzung beim Verleih- und Vermittlungsbetrieb sowie bei der Anwendung von E@syTemp zu geben.



Im Zusammenhang mit dieser Steuersatzsenkung ergeben sich Übergangsprobleme im Rahmen der Fakturierung an die Kunden. Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz ist weder das Datum der Rechnungsstellung noch das Datum der Zahlung, sondern einzig der Zeitpunkt respektive der Zeitraum der Leistungserbringung.

Wird die Leistung teilweise vor und teilweise nach der Steuersatzsenkung erbracht, so ist der auf die Zeit nach dem 31. Dezember 2017 entfallende Teil der Leistung zu den neuen Sätzen steuerbar. Leistungen, die zu den alten Sätzen steuerbar sind, und Leistungen, die zu den neuen Sätzen steuerbar sind, dürfen in der gleichen Rechnung aufgeführt werden. Datum oder Zeitraum der Leistung muss jedoch aus der Rechnung klar ersichtlich sein. Massgeblich für den Personalverleih ist die fakturierte Kalenderwoche, bei Personalvermittlung die erbrachte Vermittlung (in der Regel Unterzeichnung Arbeitsvertrag). Werden die Leistungen der beiden betroffenen Jahre nicht klar auseinander gehalten, so ist die Gesamtleistung mit den bisherigen, höheren Steuersätzen abzurechnen.



st Berichtigung von falsch ausgewiesenen Steuersätzen möglich

Quelle: ESTV MWST-Info 19 / Ziff. 2.1: - Steuersatzänderung per 1. Januar 2018



<u>Umsetzung der Steuersatzsenkung beim Verleih- und Vermittlungsbetrieb und in der Anwendung von E@syTemp</u>

Aufgrund des Leistungserbringungsprinzips ergeben sich vor allem in der Übergangsphase Anforderungen beim Betrieb wie auch bei der Anwendung von E@syTemp.

Die Mitarbeiter müssen sicherstellen, dass die korrekten Leistungserbringungsdaten bei der Fakturierung verwendet werden. Dazu ist es notwendig, dass die entsprechenden E@syTemp-Nutzer richtig angewiesen und geschult werden. Dies gilt insbesondere auch für Spezialfälle wie Gutschriften (Gutschriften für 2017 zum alten Satz von 8.0%) und Leistungen für die Jahre 2017 und 2018, die nicht klar auf der Rechnung getrennt werden (Versteuerung der nicht getrennten Gesamtleistung zum bisherigen, höheren Satz).

Die Umsetzung in **E@syTemp** erfolgt vor allem bei den drei verschiedenen Fakturierungsprogrammen:

1. Temporärfakturierung

- Die Festlegung der Leistungserbringung erfolgt über die Anknüpfung an die Kalenderwoche, welche als Pflichtfeld auf den Rapporten vorhanden ist.
- Die Bestimmung und Verbuchung des Mehrwertsteuersatzes erfolgt automatisch.
- Bis Kalenderwoche 52/2017 endend am 31.12.2017 erfolgt die Verbuchung zum alten Satz (8.0%), ab Kalenderwoche 01/2018 zum neuen Satz (7.7%).
- Pro Mehrwertsteuersatz wird je eine Rechnung generiert, wenn für die entsprechende Rechnungsstellung sowohl 2017 als auch 2018 betroffen sind (automatisch getrennte Fakturierung von Sammelrechnungen aller Art mit überjähriger Rapporterfassung).

2. Feststellenfakturierung

- Die Anknüpfung an das Leistungserbringungsdatum ist auch für die Feststellenfakturierung relevant. Zu diesem Zwecke existiert für die korrekte Perioden- und Satzbestimmung im Reiter "Faktura" das Feld "Leistungserbringungsdatum".
- Das Leistungserbringungsdatum muss manuell erfasst werden und definiert sich im Feststellenbereich in der Regel als Datum der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages (Zeitpunkt, zu dem die Leistung des Vermittlers nachweislich erfolgt ist).

3. Manuelle Fakturen (Debitoren Faktura)

- Auch bei der manuellen Faktur (Programm Debitoren Faktura) muss das Leistungserbringungsdatum für die richtige Satzbestimmung definiert werden.
- Wie bei der Feststellenfakturierung existiert auch hier im Reiter "Faktura" das Feld "Leistungserbringungsdatum", in dem das Datum der Leistungserbringung manuell erfasst werden muss. Bei der Weiterverrechnung der Kosten für Inserate, als Beispiel einer Debitoren Faktura, muss beim Leistungserbringungsdatum darauf geachtet werden, dass wie bei der entsprechenden Lieferantenrechnung das Datum der Schaltung des Inserates verwendet wird.



Storni sowie Rechnungskorrekturen von Temporärfakturen folgen der Logik des Leistungserbringungsdatums der ursprünglichen Rechnung. Bei Storni von Feststellenrechnungen sowie Debitoren-Fakturen ist darauf zu achten, dass das gleiche Leistungserbringungsdatum wie bei der ursprünglichen Rechnung verwendet wird.

Schliesslich sollte in sämtlichen vom Betrieb verwendeten Dokumenten der mehrwertsteuerliche Prozentsatz entsprechend angepasst werden.

Dietikon, im Oktober 2017